

## Eielfernfamilie und Beruf

### Eielfernfamilie und Beruf



#### Neue Rollen

Mit der Trennung werden viele alleinerziehende **Mütter** zur Haupt-, manche gar zur alleinigen Ernährerin der Familie und müssen diese Rolle mit der Sorge für die Kinder im Alltag unter einen Hut bringen. Das gilt mit umgekehrten Vorzeichen auch für alleinerziehende **Väter**.

#### Herausforderung Berufseinkommen

Alleinerziehende Mütter weisen oft wegen Familienpausen Lücken in der Berufslaufbahn auf und haben wenig Weiterbildung betrieben. Das wirkt sich direkt auf das Einkommen aus:

- Viele haben zwar eine Vollzeitstelle, können damit aber den Lebensunterhalt der Familie nicht bestreiten.

#### Berufslaufbahn planen: Mit kleinen Schritten zum Erfolg

Mehrfach belasteten Alleinerziehenden bleibt für berufliche Weiterbildung wenig Energie und Zeit, zudem sind die finanziellen Mittel oft knapp.

- In solchen Situationen empfehlen sich machbare kleine, aber stetige Schritte, die auch den **Kindern** die nötige Zeit geben, um sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- Die **Erfolge** auf dem Weg stärken das Selbstwertgefühl und das Vertrauen in das eigene Können.

#### Ausbildungsfinanzierung

Die Finanzierung jedes Ausbildungsschritts muss geprüft werden. Zum Beispiel kann abgeklärt werden,

- ob es öffentliche oder private **Stipendien** oder **Darlehen** gibt, oder
- ob das regionale Arbeitsvermittlungszentrum **RAV** weiterhelfen kann.
- Möglicherweise hilft jemand aus dem **Verwandten-/Bekanntenkreis** aus.
- Unter Umständen kann das Kurs- oder **Schulgeld** in Tranchen bezahlt werden.

#### Eine familienfreundliche Arbeitsstelle finden

Um einen passenden Arbeitgeber zu finden, gilt es, die Fühler auszustrecken, sich umzuhören und Kontakte zu knüpfen. Zum Beispiel können

- Informationsveranstaltungen von Firmen und Berufsverbänden besucht,
- Erkundigungen bei Netzwerken eingezogen werden.

#### Jobsuche: Kompetenzen im Fokus

Alleinerziehende sind hoch **motivierte** und äusserst **belastbare** Mitarbeitende. Sie haben in ihrer Lebenssituation gelernt, angepasst und flexibel zu reagieren.

- Diese Stärken sollten bei der Stellensuche angesprochen werden.
- Aber auch Lücken sollten benannt und aufgezeigt werden, wie diese geschlossen werden sollen.

#### Möglichkeiten, Lösungen für die Kinderbetreuung auszuprobieren

Eine Stellvertretung, ein befristeter Arbeitseinsatz oder eine Weiterbildung können als **Testphase** für die Kinderbetreuung genutzt werden:

- Bewährt sich die Lösung in der Praxis?
- Wenn man auf Nachbarschaftshilfe angewiesen ist: Ist die Belastung für die Nachbarin auf die Dauer tragbar?
- Welche Konsequenzen hat die gewählte Lösung für mich?

---

### Das passende Arbeitspensum wählen

**Kleinpensen** unter 50 Prozent scheinen auf den ersten Blick attraktiv. Oft sind aber die Arbeitszeiten unregelmässig und erfordern viel Flexibilität, was gerade Alleinerziehende vor Probleme stellen kann. Auch Verdienst und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sind bei tiefen Arbeitspensen häufig schlechter.

Es lohnt sich darum, gut abzuklären, ob **mehr Stellenprozente** mit regelmässigen Arbeitszeiten im Endeffekt nicht doch günstiger und weniger belastend sind. Eine wichtige Rolle für den Entscheid spielen:

- Beruf
- Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Alter und Bedürfnisse der Kinder
- eigene Ressourcen
- geographische Lage von Wohn- und Arbeitsort
- Arbeitsweg
- persönliches Umfeld.

Um sich darüber klar zu werden, wie viele Stellenprozente in der momentanen Situation möglich und sinnvoll sind, ist es empfehlenswert, folgende **Fragen** gründlich zu prüfen und zu beantworten:

- Welche Rahmenbedingungen müssen gegeben sein, damit ich erwerbstätig sein kann?
- Welches sind meine Anforderungen an eine Arbeitsstelle: Was ist für mich ein Muss? Was ist lediglich wünschenswert? Was ist realistisch?
- Welche Vor- und Nachteile bringt mir ein höheres Arbeitspensum (Stelle ab 50 Prozent), welche Vor- und Nachteile ein niedrigeres?
- Welche Vor- und Nachteile bringen mir flexible Arbeitszeiten, welche Vor- und Nachteile fixe Arbeitszeiten?
- Wie steht es mit der Kinderbetreuung? Kann ich mich absolut darauf verlassen? Habe ich ein „Notfallkonzept“ für Krankheiten und Unvorhergesehenes?

## Erwerbstätigkeit und Mutterschaft / Familienpflichten



### Kündigungsschutz

Während der **Schwangerschaft** und in den **16 Wochen** nach der Geburt darf die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit nicht kündigen.

- Ausnahmen: Kein Kündigungsschutz besteht, wenn das Arbeitsverhältnis befristet ist oder bei einer aus gewichtigen Gründen erfolgten fristlosen Kündigung.
- **Wichtig** ist, dass die Arbeitnehmerin den Arbeitsvertrag nicht während der Schwangerschaft oder vor Ablauf des Mutterschaftsurlaubes selber kündigt.

### Arbeitsverbot

Das Arbeitsgesetz verbietet Frauen, während acht Wochen nach einer Geburt zu arbeiten.

### Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben selbständig **erwerbende** sowie unselbständig erwerbstätige und im Familienbetrieb mitarbeitende Frauen, die vor der Geburt des Kindes mindestens neun Monate AHV-versicherungspflichtig waren, davon mindestens fünf Monate erwerbstätig.

- Ebenfalls Anspruch haben Mütter, welche die Voraussetzungen für den Bezug von ALV-Taggeldern erfüllen sowie
- arbeitsunfähige Mütter, die Taggelder von einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, oder die keine Zahlungen erhalten, weil ihr Anspruch auf Taggelder ausgeschöpft ist, die aber in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen.
- Der Anspruch **beginnt** am Tag der Niederkunft und **endet** spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Nimmt die Mutter vor Ablauf dieser Zeit die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wieder auf, erlischt der Anspruch.
- Bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.
- Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis 5 Jahre nach der Geburt des Kindes **geltend gemacht** werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

### Höhe der Mutterschaftsentschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Einkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag (Stand 01.01.2016).

### Zeit fürs Stillen

Stillenden Müttern muss die für das Stillen und das Abpumpen der Milch nötige Zeit freigegeben werden. Davon gilt im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit:

- Mindestens 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden
- Mindestens 60 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit mehr als 4 Stunden
- Mindestens 90 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden

### Wenn Kinder krank werden

Arbeitgeber müssen Arbeitnehmenden die nötige Zeit bis zu drei Tagen freigegeben, damit sie ihre kranken Kinder betreuen und/oder eine Betreuung organisieren können. Dazu müssen die Arbeitnehmenden ein ärztliches Zeugnis vorweisen.

## Familienzulagen



### Der Anspruch auf Familienzulagen

Der Staat unterstützt die Eltern bei der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht mit Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen).

- Die Familienzulagen sind nicht abschliessend und einheitlich vom **Bund** geregelt; in gewissen Bereichen haben die **Kantone** einen erheblichen Spielraum.
- Voll- und teilzeitlich **erwerbstätige** Eltern – auch selbständig erwerbende – haben in der ganzen Schweiz Anrecht auf die national festgelegten Familienzulagen.
- Die Kinderzulagen für Kinder bis zu 16 Jahren und für erwerbsunfähige Kinder bis zu 20 Jahren betragen mindestens 200 Franken,
- die Ausbildungszulagen für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Ausbildung mindestens 250 Franken pro Kind und Monat.
- Nichterwerbstätige Eltern mit sehr niedrigen Einkommen haben ebenfalls Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.

### Der Anspruch auf Familienzulagen, wenn die Eltern getrennt leben

Bei den Kinder- und Ausbildungszulagen gilt das Prinzip «**ein Kind – eine Zulage**».

- Wenn das Kind nicht mit beiden Eltern zusammen im gemeinsamen Haushalt wohnt oder nur eine Elternperson die elterliche Sorge innehat, hat primär diejenige Person Anspruch auf Familienzulagen, bei der das **Kind überwiegend lebt** oder die die elterliche Sorge hat.
- Der anderen Person steht aber die Differenz zu, wenn sie Anspruch auf eine höhere Zulage hätte, weil ihr Kanton höhere Zulagen festgelegt hat.

### Familienzulagen und Alimentenzahlungen

Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung Kinderalimente zahlen müssen, müssen die Familienzulagen, auf die sie Anspruch haben, **zusätzlich** zu den Alimenten entrichten.

- Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann sie oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass die Familienzulagen direkt an sie bezahlt werden.

## Altersvorsorge



### Absicherung der unbezahlten Familienarbeit

Alleinerziehende haben wegen der Familienpflichten oft ein geringes Erwerbseinkommen. Sie bezahlen deshalb weniger in die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) ein und sind vielleicht über längere Zeit gar nicht in einer Pensionskasse (BVG) versichert. Zudem fehlen ihnen die Mittel, um zusätzliche Sparbeiträge in die dritte Säule einzuzahlen.

- In dieser Situation verbessern die **Erziehungsgutschriften** der AHV die Altersvorsorge.
- Das Gleiche gilt für das **Splitting** in der AHV und den **Vorsorgeausgleich** in der beruflichen Vorsorge im Fall einer **Scheidung**.

### Der Anspruch auf AHV-Erziehungsgutschriften

- Sind die Eltern **verheiratet**, werden die AHV-Erziehungsgutschriften hälftig aufgeteilt.
- Hat eine Elternperson die **alleinige elterliche Sorge** inne, stehen die Erziehungsgutschriften ihr zu.
- Bei geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern, die die **elterliche Sorge gemeinsam** haben, ist die Aufteilung der Betreuung für die Regelung der AHV-Gutschriften entscheidend:
- Die Erziehungsgutschriften kommen der **hauptbetreuenden** Elternperson zu, ohne behördliche Regelung der Mutter.
- Die Gutschrift wird nur dann **hälftig** geteilt, wenn die Eltern das Kind zu gleichen Teilen betreuen.

### Regelung der AHV-Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge

- Wenn das **Gericht** oder die **KESB** die gemeinsame elterliche Sorge, die Zuteilung der Obhut oder der Betreuungsanteile regelt, entscheidet sie gleichzeitig auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.
- Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer **gemeinsamen Erklärung** der Eltern ohne Trauschein zustande, müssen die Eltern gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen und abgeben, oder eine solche Vereinbarung innert drei Monaten bei der zuständigen KESB einreichen.
- Geschieht dies nicht, entscheidet die **KESB** von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.

### Scheidung: Splitting und Vorsorgeausgleich

Bei der **Berechnung der AHV-Renten** (und der Renten der IV) werden die Erwerbseinkommen, welche Verheiratete während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und je zur Hälfte der Ehefrau und dem Ehemann gutgeschrieben.

- Geschiedene können dieses Splitting unmittelbar nach der Scheidung bei einer der Ausgleichskassen verlangen.
- Tun sie dies nicht, wird das Splitting von den Ausgleichskassen spätestens dann automatisch vorgenommen, wenn die Renten berechnet werden.

Bei der Scheidung werden die **Guthaben aus der beruflichen Vorsorge** unter den Eheleuten aufgeteilt. Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird hälftig geteilt.

- Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung ist seit dem 1.1.2017 die Einleitung des Scheidungsverfahrens.
- Die Teilung wird auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist.

Weitere Infos unter [www.svamv-fsfm.ch](http://www.svamv-fsfm.ch)